



**SATZUNG
Förderverein Salzmännchen Schule e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Salzmännchen Schule e.V.“ und bezeichnet damit die bei Vereinsgründung benannte Chr. G. Salzmännchen Schule Halle in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung.
2. Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer VR 22231 eingetragen.

§ 2 Einstellung des Vereins

Der Förderverein ist keiner Partei oder Konfession verpflichtet.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein unterstützt in gemeinnütziger Weise die in § 1 genannte öffentliche Einrichtung ideell und finanziell, soweit die Förderung und Finanzierung aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen oder unzureichend ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe als gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO).
3. Er unterstützt Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Salzmännchen – Schule Halle sowie andere im Interesse des Schulbetriebes förderungswürdige Vorhaben, insbesondere die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und weiteren Sachausstattungen sowie Projekten die dem Wohl der Schüler förderlich sind.
4. Ebenso sind im Interesse der Schüler und der schulischen Qualitätsentwicklung auch fachliche Weiterbildungen oder Supervisionen der PädagogInnen förderwürdig, soweit diese nicht durch andere Stellen finanzierbar sind.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, eine Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist ihm untersagt.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen nicht begünstigt werden und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Gleiches trifft auf die Zahlung unverhältnismäßig hoher

Vergütungen zu.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
6. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Vereinsjahr und Beiträge

1. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist an die regelmäßig zu zahlenden Jahresbeiträge gebunden.
3. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung (Beitragsordnung).
4. Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Die Mitgliederversammlung beschließt auch die Beitragsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-mailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
5. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag abweichende Verfahren beschließen.
7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Protokollanten und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
9. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 bis 4 Personen.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Christian Gotthilf Salzmänn Schule Halle, die es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Fördervereins Salzmänn Schule e.V. zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung des „Fördervereins Salzmänn Schule e.V.“ wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.01.2015 einstimmig beschlossen.